

Allgemeine Informationen - Gas Privatkunden

Jetziger Versorger: Wer beliefert mich mit Gas, wenn ich noch nie gewechselt habe?

In diesem Fall werden Sie vom so genannten Grundversorger beliefert. Das übernimmt gegenwärtig das örtliche Gasversorgungsunternehmen, z. B. die Stadtwerke. Grundversorger ist der Gasanbieter, der in einem Netzgebiet die meisten Haushalte versorgt.

Gaszähler / Zählernummer: Wo finde ich meinen Gaszähler und die Zählernummer?

Gaszähler sind in der Regel in der Wohnung, im Keller oder im Eingangs- bzw. Flurbereich. Sollten Sie den Zähler nicht finden, kann Ihnen Ihr Vermieter, die Hausverwaltung oder der Hausmeister weiterhelfen. Ihre Zählernummer finden Sie auf Ihrer letzten Gasrechnung und natürlich auch auf dem jeweiligen Zähler.

Grundversorgung: Was versteht man unter Grundversorger und Grundversorgung?

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet beliefert. Die Grundversorgung ist die Energielieferung des Grundversorgers an Haushaltskunden zu diesen Bedingungen und Preisen. Die Grundversorgung ist in der Regel ein teurer Tarif, der sich jedoch mit einer Frist von vier Wochen kündigen lässt. Heizgaskunden beziehen in der Regel einen Sondertarif.

Netzbetreiber ◀ ▶ Gasversorger: Was ist der Unterschied zwischen Netzbetreiber und Gasversorger?

Der Netzbetreiber ist gesetzlich für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gasnetzes zuständig, der Gasversorger hingegen für die Lieferung des Gases.

Häufig ist der Netzbetreiber und Grundversorger identisch, insbesondere wenn es sich um ein Stadtwerk handelt. Sie können ohne weiteren einen Gasanbieter ohne eigenes Verteilernetz als Ihren Lieferanten wählen. Dieser zahlt an den Netzbetreiber ein so genanntes Netznutzungsentgelt und mietet Leitungen und Zähler. Bei Problemen an den Leitungen oder am Gaszähler ist immer der Netzbetreiber Ihr Ansprechpartner - unabhängig davon, von welchem Anbieter Gas bezogen wird.

Anbieterwechsel: Wer kann den Gasanbieter wechseln?

Grundsätzlich kann jeder Verbraucher den Gasanbieter wechseln, der einen eigenen Gaszähler für sein Haus oder seine Wohnung hat und in einem direkten Vertragsverhältnis zu einem Gasanbieter steht (also direkt die Rechnungen erhält und das Gas bezahlt).

Nicht wechseln können Mieter von Wohnungen, deren Energiekosten vom Vermieter auf die Miete umgelegt werden. Diese können Ihren Vermieter nur auf die Möglichkeit zu wechseln aufmerksam machen.

Wechselprozess: Wie wechsle ich den Gasversorger?

Der Anbieterwechsel ist einfach und birgt keinerlei Risiken für den Verbraucher, da die Gasversorgung per Gesetz immer sichergestellt ist. Sie müssen lediglich den Wechselauftrag ausfüllen und unterschrieben zurücksenden. In der Regel übernimmt der neue Anbieter die Kündigung bei Ihrem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen Termin (Ausnahmen: Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhungen und kurzfristig kündbare Verträge, bei denen eine versäumte Kündigung zur Folge

hat, dass Sie wieder für einen längeren Zeitraum, beispielsweise 6 oder gar 12 Monate, gebunden sind). Nach etwa sechs bis zehn Wochen erfolgt die Belieferung mit Gas durch den neuen Versorger.

Kosten: Kostet der Wechsel etwas?

Nein. Der Wechsel ist kostenfrei.

Benötigte Angaben (auch Umzug): Was ist beim Ausfüllen des Anmeldeformulars zu beachten?

Ein Wechsel funktioniert nur, wenn Sie neben Ihren persönlichen Daten folgende fünf Angaben in jedem Fall mitgeteilt haben:

- **Gewünschter Liefertermin**
- **Zählernummer**
- **Jahresverbrauch / Zählerstand**
- **Name des örtlichen Versorgers bzw. bisherigen Lieferanten**
- **Kundenummer**

Unser Tipp: Auf der letzten Rechnung Ihres bisherigen Anbieters finden Sie alle benötigten Informationen.

Widerspruchsfrist: Habe ich eine Widerspruchsfrist beim neuen Anbieter?

Ja. Sollten Sie nach bereits erfolgter Unterzeichnung vom Vertrag zurücktreten wollen, haben Sie innerhalb von **14 Tagen** nach Vertragsabschluss die Möglichkeit, von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Den Widerruf senden Sie bitte schriftlich direkt an den neuen Anbieter, von dessen Vertrag Sie zurücktreten möchten.

Dauer des Wechsels: Wie lange dauert der Anbieterwechsel?

Aufgrund von Fristenregelungen erfolgt die Anbieterumstellung in der Regel sechs bis acht Wochen nach Abschluss des Vertrages. Eventuelle Kündigungsfristen beim Altversorger können den Anbieterwechsel natürlich hinauszögern.

Belieferung durch neuen Anbieter: Ab wann werde ich vom neuen Anbieter beliefert?

Die Belieferung erfolgt immer zum nächst möglichen Zeitpunkt, in der Regel sechs bis zehn Wochen nach Abschluss des Vertrages, sofern Sie keinen Wunschtermin genannt haben. Die Belieferung beginnt immer zum Monatsersten. Eine Garantie für den Wechsel innerhalb dieses Zeitraums können wir Ihnen leider nicht geben.

Eventuelle Kündigungsfristen beim Altversorger können den Anbieterwechsel natürlich hinauszögern. Sie haben aber die Möglichkeit, sich jederzeit bei Ihrem neuen Versorger über den Stand des Wechsels zu informieren.

Rechnung / Wartung: Was ändert sich durch den Wechsel des Gasversorgers?

Sobald der Wechsel erfolgt ist, erhalten Sie Ihre Rechnung vom neuen Gasversorger und zahlen an diesen Ihre Abschläge. Zähler und Leitungen verbleiben im Besitz des örtlichen Netzbetreibers, der auch weiterhin die Zählerstände ablesen lässt. Da der örtliche Versorger gesetzlich dazu verpflichtet ist, Sie zu versorgen, stehen Sie niemals ohne Gasversorgung da.

Verzögerung: Was tun, wenn es zu Verzögerungen oder Problemen beim Anbieterwechsel kommt?

Ursachen für eine Verzögerung beim Anbieterwechsel sind meistens:

- fehlerhafte oder unvollständige Angaben auf dem Wechselauftrag
- noch andauernde Vertragslaufzeit des Kunden beim alten Versorger
- Kommunikationsschwierigkeiten zwischen altem und neuem Versorger

Umzug: Was ist beim Umzug zu beachten?

Der Wechsel zu einem Gasanbieter erfordert eine Vorlaufzeit von sechs bis zehn Wochen vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zur Belieferung durch den neuen Anbieter.

Sollten Sie die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig vor dem Umzug in eine neue Wohnung für einen Wunschanbieter zu entscheiden, so sollte die Einsendung der Vertragsunterlagen so frühzeitig wie möglich erfolgen. So haben Sie den Vorteil, dass die Belieferung mit Gas durch den neuen Versorger direkt mit dem Einzug beginnen kann, ohne dass der regionale Anbieter in die Grundversorgung eintreten muss.

Wird nichts unternommen, entsteht beim Einzug automatisch ein Gasliefervertrag mit dem Grundversorger zu dessen Standardtarif, den Sie jedoch mit einer vierwöchigen Frist auf das Ende des Kalendermonats wieder kündigen können.

Vermieter: Muss ich meinen Vermieter über einen Gasanbieterwechsel informieren?

Wenn Sie selbst Vertragspartei des bisherigen Gasliefervertrages sind, brauchen sie Ihren Vermieter im Falle eines Wechsels nicht zu informieren.

Erhalten Sie die Gasrechnung von Ihrem Vermieter, zum Beispiel bei einer Warmmiete, ist der Vermieter Vertragspartner des Gasanbieters. Sie können dann den Anbieter nicht wechseln, sondern nur Ihren Vermieter bitten, einen günstigeren Anbieter zu wählen.

Neubau: Kann ich auch den Gasanbieter wechseln, wenn ich neu baue?

Ja. Sobald Sie in Ihr Haus eingezogen sind, können Sie einen Liefervertrag zum Monatsanfang abschließen.

Die notwendigen Verträge sind durch Ihren Liefervertrag mit dem neuen Gasversorger abgedeckt. Haben Sie neu gebaut, so müssen Sie einen Gasanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber abschließen.

Kündigung und Abrechnung**Kündigung: Soll ich selbst bei meinem alten Versorger kündigen?**

Mit der Unterzeichnung Ihres neuen Vertrags haben Sie automatisch Ihren neuen Versorger damit beauftragt, Ihren alten Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Bitte kündigen Sie Ihren Vertrag nur selbst, wenn einer dieser Fälle auf Sie zutrifft:

- Bei Sonderkündigungsrecht, also bei Preiserhöhungen durch den bisherigen Versorger. In diesem Fall sollte der Kunde selbst die Kündigung gemäß der eingeräumten Fristen vornehmen, da diese Fristen sehr kurz bemessen sind.
- Bei Verträgen, die in Kürze auslaufen und sich bei nicht fristgerechter Kündigung automatisch um einen längeren Zeitraum, beispielsweise sechs oder zwölf Monate, verlängern. Indem Sie die Kündigung selbst fristgerecht vornehmen, umgehen Sie eine erneute Bindung, die einen kurzfristigen Wechsel verhindern würde.

Kündigungsfrist: Welche Kündigungsfristen muss ich beachten?

In der Grundversorgung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats. Haben Sie aber bei Ihrem Grundversorger ein anderes Gasprodukt gewählt oder sind bereits zu einem anderen Gasanbieter gewechselt, gelten die vereinbarten Kündigungsfristen aus diesem so genannten Sondervertrag, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind. Sonderverträge gewähren bei Preiserhöhungen oftmals ein Sonderkündigungsrecht.

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf grundsätzlich der Schriftform (§ 20 Abs.2 GVV Gas). Allerdings ist es möglich, im Versorgungsvertrag abweichende Regelungen zu treffen, so dass auch eine telefonische Kündigung akzeptiert wird.

Sonderkündigungsrecht: Wie verhalte ich mich, wenn mir mein Anbieter aufgrund einer Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht einräumt?

Bei Sonderkündigungsrecht, also bei Preiserhöhungen durch den bisherigen Versorger, sollte der Kunde selbst die Kündigung gemäß der eingeräumten Fristen vornehmen, da diese Fristen sehr knapp bemessen sind.

Sie sollten Ihr Sonderkündigungsrecht insbesondere dann wahrnehmen, wenn sich der Vertrag bei ausbleibender Kündigung wieder um einen längeren Zeitraum, beispielsweise sechs oder zwölf Monate, verlängert.

Indem Sie die Kündigung selbst fristgerecht vornehmen, umgehen Sie eine erneute Bindung, die einen kurzfristigen Wechsel verhindern würde.

Endabrechnung: Wie funktioniert die Endabrechnung bei meinem alten Versorger?

Sobald Sie den Anbieter gewechselt haben, wird Ihnen Ihr alter Gasversorger eine Schlussrechnung zusenden, die den Gasverbrauch bis zum Zeitpunkt des Wechsels berücksichtigt. Sollten die bereits bezahlten Abschläge den tatsächlichen Verbrauch übersteigen, wird Ihnen der Differenzbetrag gutgeschrieben.

Zählerstand: Wann sollte ich den Zählerstand notieren?

Sie sollten sich den Zählerstand am Wechseltag und vor jeder Preiserhöhung notieren und dies dem Anbieter telefonisch, per Fax, E-Mail oder Online mitteilen. Nur so ist eine taggenaue Abrechnung möglich.

Anderer Verbrauch: Was passiert, wenn sich mein Verbrauch im nächsten Jahr ändert?

Die Höhe Ihrer Abschläge wird jedes Jahr Ihrem tatsächlichen Verbrauch angepasst und Ihnen mit der Jahresendabrechnung mitgeteilt.